

Nutzungsordnung für die EDV-Einrichtungen und das Internet am Hochfranken-Gymnasium Naila für Schülerinnen und Schüler

A. Allgemeines

Am Hochfranken-Gymnasium Naila stehen umfangreiche und wertvolle Computereinrichtungen zur unterrichtlichen Nutzung zur Verfügung. Diese sollen möglichst lange zum Nutzen aller Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können, Schaden für Einzelne oder die Gemeinschaft soll vermieden werden. Deshalb gibt sich das Hochfranken-Gymnasium Naila für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken folgende Nutzungsordnung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeines / Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software darf nur entsprechend den (mündlichen wie schriftlichen) Anweisungen durch die jeweils zuständigen Personen (gemäß Teil D) erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, muss diese ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind Essen und Trinken in der Nähe der Schulcomputer verboten.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen (auch geringfügige) der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung, gleich welcher Art, sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nur dann nicht, wenn Veränderungen auf ausdrückliche Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn eine aufsichtführende Lehrkraft ausdrücklich zu temporären Veränderungen im Rahmen des Unterrichts auffordert. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

3. Anmeldung an den Computern

Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung eines persönlichen Speicherbereichs im Schulnetz sowie bestimmter Dienste im Internet (z. B. der Lernplattform „moodle“) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Kennwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung müssen sich die Schülerin oder der Schüler beim benutzten Dienst abmelden. Für Handlungen in diesem Zusammenhang, insbesondere auch im Rahmen der schulischen Internetnutzung, sind sie jeweils persönlich verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu

ändern beziehungsweise von der zuständigen Person ändern zu lassen.

4. Zulässige Nutzung von EDV-Einrichtungen und Internet / Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets ist nur zu unterrichtlichen beziehungsweise schulischen Zwecken und nur im Unterricht sowie in von einer verantwortlichen Lehrkraft klar umrissenen Situationen außerhalb des Unterrichts zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Eine Nutzung von EDV-Einrichtungen und Internet ist als unterrichtlich beziehungsweise schulisch anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Inhalts und gegebenenfalls ihres Adressatenkreises mit der Arbeit im Unterricht beziehungsweise mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

5. Zusätzliche Bestimmungen zur Verbreitung von Informationen im Internet

Werden Informationen im Internet beziehungsweise über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung und darf nur auf die ausdrückliche Aufforderung einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft oder Verwaltungskraft und unter deren unmittelbarer Aufsicht vorgenommen werden. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

6. Übertragung von Bildschirminhalten / Protokollierung des Datenverkehrs

In den Computerräumen kommt zu Zwecken der Beaufsichtigung sowie zur leichteren Koordinierung des Unterrichtsgeschehens und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler eine Software zum Einsatz, die die Bildschirminhalte der Schülercomputer an den Lehrercomputer im jeweiligen Raum übermittelt. Eine Behinderung oder Störung der Funktion dieser Software ist nicht gestattet (vgl. auch B.1. und B.2.). Darüber hinaus ist die Schule in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies

gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleitung oder von ihr beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

1. Bestimmungen zu Voraussetzungen und Umfang der Nutzung

Eine Nutzung der EDV-Einrichtungen sowie des Internets außerhalb des Unterrichts ist nur im Auftrag beziehungsweise im ausdrücklichen Einverständnis mit einer verantwortlichen Lehrkraft und nur in dem von dieser Lehrkraft ausdrücklich festgelegten Rahmen zulässig. Voraussetzung für eine derartige Nutzung ist in jedem Fall, dass die jeweiligen Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, durch ihre Unterschrift versichert haben, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

2. Aufsichtspersonen

Werden zur Unterstützung der verantwortlichen Lehrkraft bei der Beaufsichtigung sonstige Bedienstete der Schule, Eltern oder ältere Schülerinnen und Schüler eingesetzt, so ist auch deren Weisungen Folge zu leisten.

D. Zuständigkeiten

1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung stellt diese Nutzungsordnung auf und informiert den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen in der vorgeschriebenen Weise über die Geltung der Nutzungsordnung. Sie überprüft die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig, trägt die Verantwortung dafür, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist und trifft diesbezügliche organisatorische Maßnahmen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer entscheidet in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung. Regelmäßig überprüft er unter anderem die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos.

4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der

EDV-Einrichtungen und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen wirken auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler nutzen das Internet verantwortungsbewusst. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die in geeigneter Weise dokumentiert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.